

RS Vwgh 1994/12/20 94/05/0353

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1994

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

BauO OÖ 1976 §61 Abs1;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Es ist nicht erkennbar, inwieweit die Rechte des Eigentümers einer baulichen Anlage verletzt sein können, wenn ihm in einem Berufungsbescheid anstelle eines (unbedingten) Beseitigungsauftrages die Möglichkeit eingeräumt wird, binnen einer bestimmten Frist um nachträgliche Erteilung der Baubewilligung anzusuchen.

Schlagworte

Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994050353.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at